

# Einladung

WKN 507 230

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der DAB bank AG  
am Freitag, den 13. Mai 2005,  
um 10 Uhr in den Festsaal im Paulaner am Nockherberg  
Hochstraße 77, 81541 München

**DAB** bank

## TAGESORDNUNG

### **Tagesordnungspunkt 1**

#### **Jahresabschluss**

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der DAB bank AG und des gebil-  
ligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die DAB bank AG und den  
Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für die DAB bank AG und den  
Konzern für das Geschäftsjahr 2004.

### **Tagesordnungspunkt 2**

#### **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der DAB bank AG zur Ausschüttung einer Dividende**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der DAB bank AG  
aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2004 in Höhe von 11.278.051,05 € zur  
Ausschüttung einer Dividende von 0,15 € je dividendenberechtigter  
Stückaktie zu verwenden und den aus Dividendenausschüttungen auf eigene  
Aktien rechnerisch entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im  
Geschäftsjahr 2004 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **Tagesordnungspunkt 4**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im  
Geschäftsjahr 2004 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **Tagesordnungspunkt 5**

#### **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, zum Abschlussprüfer für das  
Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

### **Tagesordnungspunkt 6**

#### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom  
06. Mai 2004 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2005 eigene Aktien gemäß  
§ 71 Absatz 1 Nummer 7 AktG zu erwerben. Da die bisherige Ermächtigung vor  
der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2006 auslaufen wird, schlagen  
Aufsichtsrat und Vorstand vor, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG folgenden  
Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene  
Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG zu kaufen und zu verkaufen. Die  
Erwerbspreise dürfen den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der  
DAB bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der

Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5 % des Grundkapitals der DAB bank AG nicht übersteigen. Die hiermit erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG; unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung in jedem Falle spätestens am 31. Oktober 2006. Die Ermächtigung tritt an die Stelle der in der Hauptversammlung vom 06. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels, die hiermit aufgehoben wird.

#### **Tagesordnungspunkt 7**

##### **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Mai 2004 ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2005 eigene Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG zu erwerben. Da die bisherige Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2006 auslaufen wird, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

- Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der DAB bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

- Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs der Aktie der DAB bank AG im XETRA-Handel am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden.

Die auf Grund einer Ermächtigung nach § 71 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

b) Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in

anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die auf Grund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern dies zum Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

d) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die gemäß a) erworbenen Aktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten (insbesondere im Zusammenhang mit dem in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Internationalen Stock Option Plan 2001) bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Wandel- oder Optionsgenussscheinen zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ermächtigungen unter b) bis d) zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

e) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

f) Die hiermit erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG; unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung in jedem Falle spätestens am 31. Oktober 2006.

Die Ermächtigung tritt an die Stelle der in der Hauptversammlung vom 06. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken, die hiermit aufgehoben wird. Die Ermächtigungen unter b) bis e) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG erworben wurden.

#### **Tagesordnungspunkt 8**

##### **Wahl zum Aufsichtsrat**

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung unserer Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG setzt sich der

Aufsichtsrat ausschließlich aus Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Das in der Hauptversammlung vom 22. Mai 2003 gewählte Aufsichtsratsmitglied Dr. Stefan Jentzsch hat sein Mandat mit Wirkung zum 09. März 2005 niedergelegt. Zwischenzeitlich wurde die gerichtliche Bestellung von Frau Christine Licci beim Amtsgericht München beantragt. Der Hauptversammlung obliegt die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, als Vertreter der Anteilseigner für die Restlaufzeit des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat zu wählen:

Frau Christine Licci, Düsseldorf  
Mitglied des Vorstands der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München

Frau Christine Licci gehört folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inländischer Gesellschaften an:

A. Friedr. Flender AG, Bocholt

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

#### **Tagesordnungspunkt 9**

##### **Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend die Teilnahme an der Hauptversammlung (Umsetzung des UMAG)**

Die Bundesregierung hat am 17. November 2004 einen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) verabschiedet. Das UMAG wird voraussichtlich am 1. November 2005 und damit vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Kraft treten. Bereits in dieser Hauptversammlung soll daher die Satzung an das künftig geltende Recht angepasst werden. Der Vorstand wird die Satzungsänderungen erst nach Inkrafttreten des UMAG zum Handelsregister anmelden.

Nach § 15 Absatz 3 der derzeitigen Fassung der Satzung beträgt die Einberufungsfrist zur Hauptversammlung mindestens einen Monat und entspricht damit der gesetzlichen Regelung. § 16 der derzeitigen Satzungsfassung regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, wobei die Ausübung des Stimmrechts an die Legitimation durch Hinterlegung geknüpft wird.

Der Regierungsentwurf sieht unter anderem eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Einberufungsfrist und zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 15 Absatz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anzumelden haben, in dem Gesellschaftsblatt bekannt gemacht werden.“

b) § 16 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(2) Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch Bestätigung in Textform und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich vorgesehenen Tag (record date) vor der Versammlung zu beziehen.

(3) Die Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vorlage eines Nachweises des Anteilsbesitzes sowie zur Ausstellung von Eintrittskarten sind mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend beschriebenen Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in Kraft getreten ist und die Satzungsregelungen somit dem Gesetz entsprechen. Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen nicht mehr zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG nicht bis zum 01. März 2006 in Kraft getreten ist oder wenn das UMAG Übergangsregelungen enthält, die eine Teilnahme an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft weiterhin nach den derzeitigen Satzungsbestimmungen ermöglicht.

#### **Tagesordnungspunkt 10**

##### **Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend die Frage- und Rederechte (Umsetzung des UMAG)**

Der Regierungsentwurf zum UMAG sieht zudem eine Änderung zum Auskunftsrecht des Aktionärs vor. Danach kann die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Um für derartige Maßnahmen eine klare Grundlage in der Satzung zu schaffen und eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in angemessener Zeit zu ermöglichen, soll bereits in dieser Hauptversammlung eine Ergänzung der Satzung um eine solche Ermächtigung des Versammlungsleiters beschlossen werden. Der Vorstand wird die Satzungsänderungen erst nach Inkrafttreten des UMAG zum Handelsregister anmelden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 18 der Satzung wird wie folgt um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.“

b) Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend

beschriebenen Regelungen zur Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre in Kraft getreten ist und die Satzungsregelung somit dem Gesetz entspricht. Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen nicht mehr zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG nicht bis zum 01. März 2006 in Kraft getreten ist.

#### **Tagesordnungspunkt 11**

##### **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der DAB bank AG und der FSB FondsServiceBank GmbH**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem am 08. März 2005 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DAB bank AG und der FSB FondsServiceBank GmbH mit Sitz in Unterhaching zuzustimmen.

Die FSB FondsServiceBank GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DAB bank AG. Die FSB FondsServiceBank GmbH ist ein angesehenes Unternehmen in Unterhaching mit spezieller Ausrichtung auf die komplette Verwaltung und Führung von Investmentfondsdepots. Sie steht als Fondsplattform Vertriebspartnern wie Kapitalanlagegesellschaften, Spezialbanken und weiteren Finanzvertrieben als kompetenter und kostengünstiger Partner zur Verfügung.

Durch den Abschluss des Beherrschungsvertrags unterstellt die FSB FondsServiceBank GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der DAB bank AG. Durch den gleichzeitigen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird künftig handels- und steuerrechtlich unmittelbar eine zeitkongruente Zuordnung des Ergebnisses der FSB FondsServiceBank GmbH zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu der DAB bank AG erreicht. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, positive und negative Ergebnisse im Konzern zu verrechnen. Dies kann je nach der jeweiligen steuerlichen Ergebnissituation der beteiligten Gesellschaften zu entsprechenden steuerlichen Vorteilen führen.

Der mit der FSB FondsServiceBank GmbH abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die FSB FondsServiceBank GmbH unterstellt ihre Leitung der DAB bank AG. Die DAB bank AG ist demnach berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die DAB bank AG wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführungen zur Folge haben, dass die FSB FondsServiceBank GmbH oder Ihre Organe gegen die ihnen durch das Kreditwesengesetz auferlegten Pflichten verstoßen.
- Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach Maßgabe des § 301 AktG ermittelten Gewinn an die DAB bank AG abzuführen. Dementsprechend verpflichtet sich die DAB bank AG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der DAB bank AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der DAB bank AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DAB bank AG und des Gesellschafterbeschlusses der FSB FondsServiceBank GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam, und zwar mit Rückwirkung ab dem 01. Januar 2005; die Regelung über die Beherrschung gilt ab Handelsregistereintragung.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2010 fest abgeschlossen. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.
- Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Tochtergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder in eine Drittgesellschaft eingebracht wird oder im Falle von Umwandlungen einer der beteiligten Gesellschaften.
- Schließlich sieht der Vertrag noch eine salvatorische Klausel vor, wonach im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder im Fall der Lückenhaftigkeit des Vertrags die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird und anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Bestimmung gilt, die dem von den Vertragsschließenden mit der Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der DAB bank AG, Landsberger Str. 428, 81241 München zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der zwischen der DAB bank AG und der FSB FondsServiceBank GmbH abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- der vom Vorstand der DAB bank AG und der FSB FondsServiceBank GmbH erstellte gemeinsame Bericht über den abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der DAB bank AG und der FSB FondsServiceBank GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen übersandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der DAB bank AG zur Einsichtnahme ausgelegt.

## **TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis 06. Mai 2005 bei der Gesellschaft oder bei einem Notar oder bei einer der nachstehend aufgeführten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen sind

- die DAB bank AG, München
- die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München  
sowie ihre sämtlichen Niederlassungen
- die Westdeutsche Landesbank AG, Düsseldorf  
sowie ihre sämtlichen Niederlassungen

Der Hinterlegung wird auch dadurch genügt, dass Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Im Fall der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar ist die von diesem auszustellende Bescheinigung spätestens bis 09. Mai 2005 bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Mit der Eintrittskarte ist ein Weisungsabriss fest verbunden. Senden Sie bitte das ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original per Post an die

> DAB bank AG, Hauptversammlung, Landsberger Straße 428, 81241 München, zurück.

Ihre Stimmrechte werden sodann von Frau Christa Hierl oder Herrn Markus Jordan vertreten. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Es können nur Weisungen berücksichtigt werden, die spätestens am 11. Mai 2005 bei der Gesellschaft eingehen. Ohne eindeutige Weisung für unsere Stimmrechtsvertreter ist die Vollmacht ungültig.

## **INFORMATIONEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG**

Anfragen oder Anträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse, bitte möglichst per Fax, zu richten:

DAB bank AG  
Hauptversammlung  
Herrn Manfred Heindl  
Landsberger Straße 428  
81241 München  
Fax-Nummer: 0049 89 50068-33934

Der Text dieser Einladung zur Hauptversammlung sowie die bis zum 29. April 2005 unter obiger Anschrift eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge werden auf unserer Homepage [www.dab.com](http://www.dab.com) > Über uns > Investor Relations > Hauptversammlung zugänglich gemacht. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären und Stellungnahmen der Verwaltung werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang auf dieser Homepage veröffentlichen.

München, im März 2005

DAB bank AG  
Der Vorstand

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien**

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot kann jeder Aktionär entscheiden, wie viele Aktien er zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Ermächtigung sieht vor, dass bei einem Erwerb über die Börse der Erwerbspreis den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft an den drei Börsentagen, die dem Erwerb vorausgehen, in der Schlussauktion im XETRA- Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebots ebenfalls um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Die erworbenen Aktien können aber auch ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden, mit der Folge, dass hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen

darf in diesem Fall die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der internationale Wettbewerb erfordert zunehmend diese Art der Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können.

Ferner sollen die erworbenen Aktien dazu verwendet werden können, sie zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Genussscheinen zu verwenden. Dies kann für die Gesellschaft günstiger sein, als die zeit- und kostenintensive Ausnutzung bedingten Kapitals und vergrößert den Handlungsspielraum der Gesellschaft.

**DAB bank AG**

Postfach 20 06 53  
80006 München

Landsberger Straße 428  
81241 München

**Telefon:**

aus Deutschland 0 18 02 / 25 45 09 (0,06 EUR/Anruf aus dem dt. Festnetz)  
aus anderen Ländern +49-89/88 95 - 91 90

**Telefax:**

aus Deutschland 0 89 / 5 00 68 - 33 934  
aus anderen Ländern +49-89/5 00 68 - 33 934

**Internet:**

[www.DAB-bank.de](http://www.DAB-bank.de)

**DAB bank**